

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.12.1975

Geschäftszahl

0886/74

Rechtssatz

Im Verfahren über eine naturschutzbehördliche Genehmigung einer beabsichtigten Bauführung in einem Landschaftsschutzgebiet kommt ausschließlich dem Bauwerber und nicht dem Grundeigentümer das Antragsrecht zu. (Dieser hat nur im Fall des § 13 NÖ NSchG 1968 Z 2 und 3 das Antragsrecht)